

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1999/10/16 B324/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.1999

Index

41 Innere Angelegenheiten
41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

EMRK Art8 Abs2
FremdenG 1997 §36 Abs2 Z6
FremdenG 1997 §37

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Verhängung eines Aufenthaltsverbotes; denkunmögliche Annahme einer vorsätzlichen Täuschung der österreichischen Behörden durch falsche Angaben sowie der Menschenrechtskonvention widersprechende Interessenabwägung

Rechtssatz

Den Tatbestand des §36 Abs2 Z6 FremdenG 1997 hat die Beschwerdeführerin nicht verwirklicht, da sie den behördlichen Organen gegenüber nicht nachweisbar wissentlich falsche Angaben gemacht hat. Die bloße Legitimation durch einen Reisepaß (welcher - durch einen wohl auf eine Nachlässigkeit oder ein Versehen der Fremdenbehörde zurückzuführenden Fehler - eine nicht mehr zutreffende Eintragung enthielt) stellt keine dem Sinn des Gesetzes entsprechende Handlung (d.i. die vorsätzliche Täuschung der österreichischen Behörden über die eigenen persönlichen Verhältnisse) dar und kann somit nicht der zitierten Regelung subsumiert werden.

Den Darlegungen des VwGH in E v 16.10.98, ZI97/19/1405 (betreffend die nunmehrige Beschwerdeführerin vor dem VfGH), (- durch welche die Ausführungen in der früheren, für die Beschwerdeführerin negativen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes betreffend deren Ausweisung im Hinblick auf die damalige Annahme des unrechtmäßigen Aufenthalts der Beschwerdeführerin im Bundesgebiet als überholt zu betrachten sind -) tritt der Verfassungsgerichtshof nicht entgegen und gelangt vielmehr in grundsätzlicher Übereinstimmung mit ihnen in der vorliegenden Rechtssache zum Ergebnis, daß die belangte Behörde bei der Erlassung des Aufenthaltsverbotes die schwerwiegenderen privaten und familiären Interessen der nunmehr seit Jahrzehnten, nämlich seit etwa 30 Jahren in Österreich gemeinsam mit ihren Kindern lebenden und offenkundig voll integrierten Beschwerdeführerin unzutreffend gewürdigt hat.

Entscheidungstexte

- B 324/99
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 16.10.1999 B 324/99

Schlagworte

Fremdenrecht, Privat- und Familienleben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B324.1999

Dokumentnummer

JFR_10008984_99B00324_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at